

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation
Bazenheid erlässt gestützt auf Art. 9 der
Korporationsordnung vom 30. April 1982
folgendes

Wasser-Reglement

A. Grundlagen

Geltungsbereich **Art. 1.** Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung.

Abonnenten **Art. 2.** Abonnenten sind:

- a) Eigentümer von Liegenschaften im Korporationsgebiet, deren Objekte der Wasserversorgung angeschlossen sind;
- b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der Wasserversorgung angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der Wasserversorgung;
- c) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der Wasserversorgung als Abonnenten anerkannt worden sind.

Als Abonnenten gelten auch Grossabonnenten, wie gewerbliche und industrielle Betriebe, soweit sie von der Versorgung als Grossabonnenten anerkannt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Grossabonnenten Verträge über die Bedingungen der Wasserlieferung abzuschliessen, die vom vorliegenden Reglement abweichen.

Abonnementsdauer **Art. 3.** Das Abonnement beginnt mit Erteilung der Anschlussbewilligung durch den Verwaltungsrat oder bei Handänderungen mit Eigentumsantritt.

Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Wasserversorgung kann das Abonnement nur kündigen, wenn es mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist.

Mit Grossbezügern, wie gewerbliche und industrielle Betriebe, schliesst der Verwaltungsrat Abonnementsverträge ab, welche Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung enthalten.

Anschlussrecht

Art. 4. Die Eigentümer von Liegenschaften im Korporationsgebiet können den Anschluss an die Wasserversorgung verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

Der Verwaltungsrat erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstücks oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für die Korporation unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

Lieferpflicht

Art. 5. Die Wasserversorgung liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser.

Der Abonnent hat keinen Entschädigungs-Anspruch bei Lieferungsunterbrechungen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Wasserabgabe an Dritte

Art. 6. Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig.

Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen, insbesondere zu Tränkezwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Art. 7. Jeder Grundeigentümer im Korporationsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Entstandener Kulturschaden wird in ortsüblichem Rahmen vergütet.

Vertragliches Abonnementsverhältnis

Art. 8. Das Abonnementsverhältnis mit Eigentümern von ausserhalb des Korporationsgebietes gelegenen Objekten wird durch Vertrag geregelt.

B. Bau und Unterhalt der Anlagen

Versorgungseigene Anlagen

Art. 9. Die Wasserversorgung erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förderungs-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Ausgenommen davon sind die Erstellung von Hausanschlussleitungen.

Baukostenbeiträge a) Basisanlagen

Art. 10. An den Bau von Basisanlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen, können Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften:
 1. soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten;
 2. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von zwanzig Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

b) Erschliessungen

Art. 11. An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge

erhoben werden:

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;

- c) an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden. Nach Ablauf von zwanzig Jahren seit Erstellung entfällt die Beitragspflicht.
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

c) Grundlagen für die Berechnung

Art. 12. Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen.

d) Beitrag wegen Subventionsrückforderung

Art. 13. Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der Wasserversorgung zurückgefordert, so ist sie berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

Löscheinrichtungen
a) Vertrag mit der politischen Gemeinde

Art. 14. Erstellung, Erneuerung sowie Unterhalt und Benützung der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung werden durch Vertrag mit der politischen Gemeinde geregelt.

b) Private Anlagen

Art. 15. Der Verwaltungsrat kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke, wie Löschposten und Hydranten, gestatten. Missbräuchliche Benutzung wird bestraft.
Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Hausanschlussleitungen
a) Begriff

Art. 16. Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungs-Leitung bis und mit Haupthahn im Gebäude.

b) Erstellung

Art. 17. Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt dem Liegenschaftseigentümer.
Der Verwaltungsrat bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Er kann Schutzrohre unter befestigten Plätzen vorschreiben. Bei nicht elektrisch

leitenden Hausanschlussleitungen sind Markierungsstreifen zu verlegen.

Der Bauherr hat vor dem Eindecken der Leitung diese dem Beauftragten der Dorfkorporation zur Abnahme, Kontrolle und zur Erhebung der Masse anzumelden. Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Bauherrn erhoben.

c) Kostentragung

Art. 18. Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers trägt der Liegenschaftseigentümer. Wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Liegenschaftseigentümers oder bauliche Erweiterungen und Umbauten die Verlegung oder Abänderung der Hausanschlussleitung bedingen, so gehen die Kosten zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

d) Unterhalt

Art. 19. Die Hausanschlussleitungen stehen im Eigentum und Unterhalt der Dorfkorporation. Reparatur- und Erneuerungskosten werden von der Wasserversorgung getragen. Wenn Anschlussleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garagezufahrten, Mauern, Treppen und andere Anlagen überbaut sind, das Trasseebepflanzt oder die Normalverlegungstiefe von 1,20 m erheblich unter- oder überschritten ist, trägt der Liegenschaftseigentümer bei Reparaturen und Erneuerungen die daraus entstehenden Mehrkosten.

e) Gruppenanschlüsse

Art. 20. Weitere Wasserbezüger können an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht.

Die Wasserbezüger vergüten dem Ersteller der Leitung einen Anteil der Erstellungskosten. Nach Ablauf von zehn Jahren entfällt eine Beitragspflicht.

Verlegung von versorgungseigenen Anlagen

Art. 21. Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie anderen Anlagen der Wasserversorgung erfordern, entfallen bis drei Viertel der Verlegungskosten auf den die Verlegung verursachenden Teil.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Kostenanteile. Er berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

Hausinstallationen

a) Begriff

Art. 22. Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab Haupthahn im Gebäude sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

b) Erstellung

Art. 23. Die Erstellung der Hausinstallationen obliegt dem Liegenschaftseigentümer.

Die Hausinstallationen sind nach den jeweils gültigen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches auszuführen.

Der Ersteller hat namentlich:

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungstück ins Gebäude einzuführen;
- b) einen Hauptabstellhahnen, einen Rückflussverhinderer und den von der Korporation zur Verfügung gestellten Wasserzähler einzubauen;
- c) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.

c) Kostentragung und Unterhalt

Art. 24. Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.

Er hat für ihren Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

d) Periodische Prüfung

Art. 25. Die Wasserversorgung ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern, Rückflussverhinderung und Hausinstallationen vorzunehmen.

Wasserzähler

a) Einbau

Art. 26. Die Wasserversorgung bestimmt Art, Grösse und Aufteilungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein.

Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost oder Warmwasser verursacht worden ist.

b) Unterhalt

Art. 27. Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch revidieren.

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt der Verwaltungsrat die Verbrauchsmenge fest. Er berücksichtigt den Verbrauch der beiden Vorjahre sowie die Angaben des Abonnenten in angemessener Weise.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

C. Installationen

Ausführung

a) Bewilligung

Art. 28. Das Recht zur Ausführung von Wasserinstallationen und Reparaturen an Versorgungsanlagen und Hausinstallationen bedarf einer Bewilligung der Dorfkorporation. Die Bewilligung wird unbefristet, befristet oder für einen Einzelfall ausgestellt.

Die Bewilligung wird fachkundigen Installateuren erteilt. Als fachkundig gilt, wer

- a) im Besitz eines eidgenössischen Meisterdiploms im Sanitärfach ist, oder
- b) über eine andere, gleichwertige Ausbildung verfügt, die von der Wasserversorgung in Übereinstimmung mit dem SVGW beurteilt wird.

Der Bewilligungsnehmer verpflichtet sich, die Installationen nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen sowie das Reglement, die Vorschriften, Tarife und Weisungen der Dorfkorporation einzuhalten.

b) Formalitäten

Art. 29. Der Installateur hat jede Installation, handelt es sich dabei um eine Neuinstallation, Abänderung oder Erweiterung, der Wasserversorgung schriftlich anzuzeigen, ausgenommen hievon sind Reparaturschäden.

Jeder Arbeitsanmeldung sind Planunterlagen beizulegen,

in welcher die vorgesehenen Installationen mit Angabe der Leitungsdimensionen, verwendeten Werkstoffe und die Bezeichnung der Apparate aufgeführt sind.

Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung durch die Wasserversorgung begonnen werden.

Jede Abänderung bewilligter Installationen ist der Wasserversorgung anzuzeigen.

Der Installateur hat die Wasserversorgung schriftlich über die Beendigung der Arbeiten zu informieren.

c) Garantie

Art. 30. Der Bewilligungsnehmer ist verpflichtet, bei Störungen und Mängeln an Installationen und / oder Anlagen, unverzüglich Abhilfe zu schaffen sowie Abänderungen oder Reparaturen vorzunehmen.

Prüfung

Art. 31. Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertig erstellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

D. Benützung der Anlagen

Anlagen der Wasserversorgung

Art. 32. Die im Eigentum der Dorfkorporation stehenden Einrichtungen werden vom Verwaltungsrat und den von ihm beauftragten Personen bedient.

Hydranten

Art. 33. Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke von Feuerwehr und dem Zivilschutz benutzt werden.

Der Verwaltungsrat kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Öffentlicher Brunnen

Art. 34. Der Wasserversorgung obliegen Unterhalt und Reinigung der in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Brunnen.

Sie regelt den Wasserzulauf.

Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Art. 35. Unzulässig sind namentlich:

- a) das eigenmächtige Anschliessen an Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler, einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- f) das Entfernen von Plomben
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern.

Anzeigepflicht bei Störungen

Art. 36. Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlage sind sofort zu melden.

Meldepflicht des Abonnenten

Art. 37. Der Wasserabonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Änderungen von Hausinstallationen, zu melden.

D. Beiträge und Gebühren

Anschlussbeitrag a) Grundsatz

Art. 38. Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:

- a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
- b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote;
- b) einem nach der Nutzungsart und dem Zeitwert des Objektes abgestuften Gebäudezuschlages.

Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten erhoben.

b) Grundquote

Art. 39. Die Grundquote wird für jeden Wasseranschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 350.–.

c) Gebäudezuschlag

Art. 40. Der Gebäudezuschlag beträgt:

- a) für Industrie- und Gewerbebetriebe, Ferienheime und Ferienhäuser 1 Prozent des Zeitwertes;
- b) für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude und für die übrigen Wohnbauten 2/3 Prozent des Zeitwertes;
- c) für öffentliche Bauten 1/2 Prozent des Zeitwertes.

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

d) Steuerdomizilzuschlag

Art. 41. Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinde Kirchberg Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze von Grundquote und Gebäudezuschlag um fünfzig Prozent.

e) Umbauten, Erweiterungen und Ersatzbauten

Art. 42. Für Umbauten und Erweiterungen ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 100 000.– erhöht.

Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 40 auf den die Summe von Fr. 100 000.– übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Die Grundquote gemäss Art. 39 ist zu entrichten, wenn der Wasseranschluss neu erstellt wird. Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist der Anschlussbeitrag für die Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

f) Erhebung des Anschlussbeitrages

Art. 43. Der Anschlussbeitrag wird aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Dieser Betrag ist für Neu- und Ersatzbauten nach Erteilung der Anschlussbewilligung vor der Montage des Anschlusses, für Umbauten und Erweiterungen bei Baubeginn zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Objektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.

g) Vorbehalte von Baukostenbeiträgen

Art. 44. Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

Gebühr für den Wasserbezug

Art. 45. Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
- b) einem Gebäudezuschlag in Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes;
- c) einer Konsumgebühr je bezogenem m³ Wasser; mit Bezügern von über 10 000 m³ Wasser je Jahr kann der Verwaltungsrat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen. Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Verwaltungsrat eine pauschale Konsumgebühr fest.

b) Festsetzung des Gebührentarifs

Art. 46. Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühr fest.

c) Gebührenerhebung

Art. 47. Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt hundert Prozent dar.

Der Verwaltungsrat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf gemäss Voranschlag.

Feuerschutzverkaufsbeitrag a) Grundsatz

Art. 48. Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzverkaufsbeitrag zu entrichten.

b) Ansatz

Art. 49. Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag vierzig Prozent der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 39 und 40.

Bei einer Entfernung von 120 bis 250 m beträgt der Ansatz zwanzig Prozent.

c) Umbauten Erweiterungen und Ersatzbauten

Art. 50. Für Umbauten und Erweiterungen ist der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 100 000.– erhöht.

Als Feuerschutzzeinkaufsbeitrag sind in diesen Fällen vierzig Prozent des Gebäudezuschlages gemäss Art. 40 auf den die Summe von Fr. 100 000.– übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein im Feuerschutz stehendes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist der Feuerschutzzeinkaufsbeitrag für die Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

d) Steuermotiv- zuschlag

Art. 51. Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinde Kirchberg Primärsteuermotiv haben, erhöhen sich die Ansätze des Feuerschutzzeinkaufsbeitrages um fünfzig Prozent.

e) Anschluss an die Wasserversorgung

Art. 52. Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzzeinkaufsbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.

f) Kostspielige Löschwasser- vorrichtungen

Art. 53. Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.

Jährlicher Feuer- schutzbeitrag

a) Grundsatz

Art. 54. Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen und nicht der Wasserversorgung angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

b) Ansatz

Art. 55. Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt 0,2 Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes, mindestens aber Fr. 40.–. Bei einer Entfernung von 120 bis 250 m wird der Ansatz auf fünfzig Prozent herabgesetzt.

Befristete An- schlüsse an die Wasserversorgung

Art. 56. Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so entscheidet der Verwaltungsrat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.

Bei Einbau eines Wasserzählers hat der Wasserbezüger eine Entschädigung von Fr. 30.– pro Jahr für die Benützung des Wasserzählers zu entrichten.

Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen haben, setzt der Verwaltungsrat die Entschädigung fest.

F. Verwaltungszwang und Strafen

Verwaltungszwang

Art. 57. Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmung

Art. 58. Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird vom Verwaltungsrat mit einer Busse bis Fr. 500.– bestraft.

In leichteren Fällen kann der Verwaltungsrat eine Verwarnung aussprechen.

G. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 59. Dieses Reglement ersetzt jenes vom 8. April 1970.

Vollzugsbeginn

Art. 60. Das Wasser-Reglement tritt nach Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. Der Verwaltungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Der Verwaltungsrat stellt fest:

Das Wasser-Reglement ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der Referendumsfrist vom 7. April 1988 bis 6. Mai 1988 kein Begehren um Anordnung einer Abstimmung der Bürgerschaft gestellt worden ist.

Das Wasserreglement wird ab 1. Juli 1988 angewendet.

9602 Bazenheid SG, den 19. Mai 1988

Dorfkorporation Bazenheid

Der Präsident:
G. Dürlewanger

Der Ratsschreiber:
M. Böni

Vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen genehmigt:
7. Juni 1988

Departement des Innern

Der Vorsteher:
E. Koller

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Bazenheid erlässt gestützt auf Art. 11 der Korporationsordnung vom 30. April 1982 sowie Art. 46 des Wasserreglementes vom 19. Mai 1988 folgenden

Gebührentarif

- Grundgebühr** **Art. 1.** Die Grundgebühr beträgt Fr. 30.– je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss
- Gebäudezuschlag** **Art. 2.** Der jährliche Gebäudezuschlag beträgt 0,2 Promille des aufgewerteten Zeitwertes des angeschlossenen Gebäudes, mindestens aber Fr. 10.–.
- Konsumgebühr** **Art. 3.** Die Konsumgebühr beträgt Fr. –.50 je bezogenen Kubikmeter Wasser.
- Aufhebung
bisherigen
Rechts** **Art. 4.** Der Gebührentarif tritt nach Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. Er wird ab 1. Juli 1988 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 19. Mai 1988

Dorfkorporation Bazenheid

Der Präsident:
G. Dürlewanger

Der Ratsschreiber:
M. Böni

Vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen genehmigt:
7. Juni 1988

Departement des Innern

Der Vorsteher:
E. Koller

